



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.07.2025
Ltg.-683/XX-2025

LAD1-BI-4/109-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
2025-0.019.094
(VA/3301/V-1)

Bearbeitung
Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
12525 01. Juli 2025

Betrifft
48. Bericht der Volksanwaltschaft 2024 - Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft 2024 - Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), der Abteilung Gesundheitsstrategie, der Abteilung Gesundheitsrecht, der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu den Bereichen

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

in Bezug auf Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

1 Der Nationale Präventionsmechanismus im Überblick

Einleitend wird zum allgemeinen Teil des Berichts 2024 – Präventive Menschenrechtskontrolle der Volksanwaltschaft Stellung genommen.

Rechtliche Grundlage für den Nationalen Präventionsmechanismus sind das UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT – Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Vorgaben aus dem Nationalen Präventionsmechanismus müssen bei der Gesetzgebung und der Vollziehung berücksichtigt werden.

Gemäß den Bestimmungen des OPCAT hat jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen zu errichten, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Kontrollbesuche durchführen. In Österreich wird diese Aufgabe von der Volksanwaltschaft durch den von ihr eingerichteten Menschenrechtsbeirat sowie den eingesetzten Kommissionen als nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahrgenommen.

Im Rahmen des nationalen Präventionsmechanismus werden Einrichtungen kontrolliert, in denen es zum Entzug oder zur Einschränkung der persönlichen Freiheit kommt oder kommen kann, wie Justizanstalten, Kasernen, Polizeianhaltezentren, Polizeiinspektionen, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Krisenzentren und Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen und die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Krisenzentren und Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen sind rechtlich der Zuständigkeit der Länder zugeordnet und unterliegen der Aufsicht der Länder.

Im Jahre 2024 führten die insgesamt sieben Kommissionen der Volksanwaltschaft österreichweit 458 Kontrollbesuche durch, wovon 95 % und damit 435 in Einrichtungen stattfanden. Die restlichen Kontrollen betrafen die Beobachtungen von Polizeieinsätzen.

Von diesen 435 besuchten Einrichtungen, wurden 338 Kontrollbesuche in psychiatrischen Abteilungen in Krankenhäusern bzw. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt und liegen damit in der rechtlichen Zuständigkeit der Länder bzw. unter der behördlichen Aufsicht der Länder.

Wie die Volksanwaltschaft im Bericht anführt, fanden 283 und damit der Großteil dieser Kontrollbesuche in sogenannten „less traditional places of detention“ statt, zu denen die Volksanwaltschaft Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zählt, deren Gesamtanzahl sich laut Angabe im Bericht österreichweit auf über 5.300 beläuft. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden 82 Kontrollen durchgeführt.

In der nachfolgenden Aufstellung, die im Bericht der Volksanwaltschaft auf Seite 18 oben dargestellt ist, wird die Anzahl der Kontrollen im Jahr 2024 im Bundesländervergleich dargestellt.

Wie aus der Aufstellung entnommen werden kann, wurden von den insgesamt 458 durchgeführten Kontrollen 86 Kontrollen in NÖ durchgeführt, wobei in NÖ weder in einer Polizeiinspektion noch im Polizeianhaltezentrum Kontrollen durchgeführt wurden. Dennoch wurden im Bundesländervergleich in NÖ mit 86 Kontrollen, gefolgt von Wien mit 82 Kontrollen, die meisten Kontrollen durchgeführt.

Wie bereits oben ausgeführt, wurden im Jahr 2024 338 Kontrollbesuche in Einrichtungen durchgeführt, die der rechtlichen Zuständigkeit der Länder bzw. der behördlichen Aufsicht der Länder zugeordnet sind.

In NÖ wurden im Berichtszeitraum 80 Kontrollen und damit 23,7 % der Kontrollen in diesem Bereich durchgeführt. Demgegenüber wurden in Wien als nächstgereihtes Bundesland 65 Kontrollen durchgeführt.

Bemerkenswert ist der Bundesländervergleich bei den angeführten „less traditional places of detention“. Von den in diesem Bereich durchgeführten 283 Kontrollbesuchen wurden in NÖ 70 Kontrollbesuche und damit 24,7 % aller österreichweit Kontrollbesuche in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durchgeführt.

In NÖ werden 560 Einrichtungen der Behindertenhilfe (Wohneinrichtungen und Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen), 155 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Wohngruppen) sowie 106 Pflegeheime betrieben. Damit gibt es in NÖ aktuell 821 Einrichtungen der „less traditional places of detention“, was einem Bundesanteil von 15,5 % der über 5.300 im Bericht genannten österreichweit geführten darstellt.

Anzahl der Kontrollen im Jahr 2024 in den einzelnen Bundesländern nach Art der Einrichtung									
Bundes- land	PI	PAZ	APH	KJH	BPE	PAK/ KRA	JA	Sonstige	Polizei- einsätze
Wien	4	3	11	34	11	9	2	2	6
Bgld	9	0	8	8	6	1	0	1	4
NÖ	0	0	22	13	35	10	5	0	1
OÖ	16	1	11	7	5	8	6	1	3
Sbg	14	1	5	4	2	4	2	0	3
Ktn	9	1	11	9	9	4	0	0	2
Stmk	8	1	11	6	6	9	2	0	2
Tirol	2	2	22	11	8	4	2	1	2
Vbg	0	1	6	2	0	6	1	0	0
GESAMT	62	10	107	94	82	55	20	5	23
davon unange- kündigt	62	10	107	91	81	19	20	5	3

Legende:

PI = Polizeiinspektion

PAZ = Polizeianhaltezentren

APH = Alten- und Pflegeheime

KJH = Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

BPE = Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

PAK/KRA = Psychiatrische Abteilungen in
Krankenhäusern/Krankenanstalten

JA = Justizanstalten

SONSTIGE = Landespolizeidirektion, Sonder-
transit Schwechat etc.

Zu den Ergebnissen der durchgeführten Kontrollen sind im Bericht keine Angaben zu einer Bundesländeraufteilung angeführt, sodass diesbezüglich auch nicht Stellung genommen werden kann.

Die von der Volksanwaltschaft übermittelten Berichte der zuständigen OPCAT-Kommissionen von Kontrollbesuchen mit aufgezeigten Mängeln oder in vielen Fällen mit aufgezeigten Anregungen für Verbesserungen werden seitens der Aufsichtsbehörde jeweils zum Anlass für neuerliche aufsichtsbehördliche Überprüfungen genommen, um diese entsprechend zu verifizieren und die erforderlichen bzw. geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

2.1 Alten- und Pflegeheim

Von der Abteilung Gesundheitsrecht wurde als Aufsichtsbehörde zu diesem Themenbereich wie folgt Stellung genommen:

„Im Bericht der Volksanwaltschaft werden pflegefachliche Themen betreffend die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen dargestellt, wobei dem Bericht nicht zu entnehmen ist, welche Einrichtung im konkreten Einzelfall gemeint ist. Generell kann zu den Ausführungen der Volksanwaltschaft gesagt werden, dass im Rahmen von kommissionellen Aufsichtsverfahren und Fachaufsichten regelmäßige Kontrollen sämtlicher Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich durchgeführt werden. Im Jahr 2024 wurden die regelmäßigen Fachaufsichten intensiviert, um bei einem Versorgungsmangel der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen möglichst rasch reagieren zu können. Zusätzlich zu den kommissionellen Aufsichten wurden 2024 alle Langzeitpflegeeinrichtungen durch Amtssachverständige der Pflegeaufsicht besucht, um die Qualität der Pflege und Betreuung nach den Kriterien der Prozess- Struktur- und Ergebnisqualität und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Im Bedarfsfall wurden einzelne Einrichtungen mehrmals unangekündigt besucht.

Bei festgestellten Mängeln werden seitens der Behörde Auflagen erteilt. Dies trifft auch auf die von der Volksanwaltschaft angesprochenen Themen Achtung der Intimsphäre bei der Doppelbelegung von Zimmern, Supervision, Tagesstruktur (auch: Abendessens- und Schlafenszeiten, Aktivitätenprogramm und Alltagsgestaltung) und Schulungen zu. Bei

erheblichen Mängeln erfolgt eine engmaschigere Kontrolle und Begleitung der Einrichtung durch die Pflegeaufsicht, mit dem Ziel eine langfristige Stabilität herzustellen.“

Zu den nachfolgenden beiden Punkten wurde seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur Folgendes mitgeteilt:

2.1.2 Recht auf Privatsphäre

Aufgrund von baulichen Gegebenheiten stehen Zweibettzimmer zur Verfügung. Sollte der Wunsch bei Bewohnerinnen/Bewohner für ein Einbettzimmer bestehen, werden diese erfasst und nach Möglichkeit umgesetzt. Zudem werden unterschiedliche Maßnahmen in den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur für die Wahrung der Intimsphäre unternommen. In Situationen, in denen die Zimmerbelegung eine Belastung (aufgrund von unterschiedlichen Dingen, Situationen) ist, werden in den Pflegeteams unterschiedliche Lösungen abgestimmt, anschließend mit den betroffenen Bewohnerinnen/Bewohnern und/oder Angehörigen besprochen und dementsprechend verändert.

2.1.5 Polypharmazie

Das Thema der Polypharmazie hat in der NÖ Landesgesundheitsagentur einen hohen Stellenwert. Für den Bereich der Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur wurde daher eine Kennzahl zum Thema Polypharmazie entwickelt und befindet sich derzeit in technischer Umsetzung.

2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien

Zum Themenbereich Krankenhäuser und Psychiatrien nahm die NÖ Landesgesundheitsagentur wie folgt Stellung:

2.2.2 Mangel an qualifiziertem Personal

„In den letzten 12 Monaten konnte an allen Abteilungen die Vollversorgung des jeweiligen Einzugsgebietes gewährleistet werden und es kam zu keinen Bettensperren aufgrund fehlender ärztlicher Ressourcen.

Am 12. Mai 2025 wurde eine neue, zusätzliche Abteilung für Psychiatrie im Universitätsklinikum St. Pölten im Rahmen eines Stufenplanes in Betrieb genommen.

Wie im Bericht der Volksanwaltschaft erwähnt, werden seit 2022 forciert Maßnahmen zur Gewinnung und zum Erhalt von fachärztlichen Personalressourcen in den Fächern Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie umgesetzt, die in multiprofessionell besetzten Gremien mit Beteiligung von Expertinnen und Experten aus den Kliniken entwickelt wurden. Das Maßnahmenpaket umfasst u.a. finanzielle Anreize, ein intensiviertes Personalrecruiting, die Attraktivierung der Facharztausbildung, erweiterte Fortbildungsangebote, usw.

An der Sozialpsychiatrischen Abteilung des LK Hollabrunn hat sich die Situation im Ärzteteam infolge der Neuübernahme des Primariats mit Anfang 2024 stabilisiert: Es sind dort aktuell 6,75 VZÄ Fachärztinnen bzw. Fachärzte und 9 VZÄ Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzte beschäftigt.

2.2.4 Unzureichende kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung

Zusätzlich zu den erwähnten, auch für die Erwachsenenpsychiatrie geltenden Maßnahmen, werden in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vermehrt klinisch-psychologische und externe, auf Honorarbasis tätige ärztliche Fachkräfte eingesetzt, um die ärztlichen Stammteams zu unterstützen und zu entlasten. Das Management der NÖ LGA ist im Rahmen einer zu Beginn des Jahres gegründeten „Task Force Kinder- und Jugendpsychiatrie“ in einem engen und regelmäßigen Austausch mit den Abteilungsvorständen, um laufend die aktuelle Lage gemeinsam zu evaluieren und Unterstützungsmaßnahmen zu planen und abzustimmen.

2.2.5 Schlechte extramurale gerontopsychiatrische Versorgung

Die in diesem Kapitel empfohlene Sicherstellung einer gemeindenahen extramuralen Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten, die spezifische Aus-,

Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, sowie der Ausbau des Angebots an Plätzen der Übergangspflege sind bereits als Zielsetzungen in Kapitel 3 des NÖ Gesundheitsplans festgelegt.

2.2.6 Unzureichende bauliche Gestaltung

In den vergangenen Jahren wurden an mehreren Abteilungen für Psychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie bauliche Erweiterungen, Sanierungen und Verbesserungen vorgenommen, wie z.B. Neubauten an den Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Abhängigkeitserkrankungen im LK Mauer, Neubau der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin im UK St. Pölten, Zubau und Erweiterung der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie im UK Tulln, usw.

Die Einbeziehung der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer in die Planung und die Berücksichtigung milieutherapeutischer, orientierungsfördernder, gewalt- und suizidpräventiver sowie die Gesundheit und Genesung fördernder architektonischer Kriterien gehören dabei mittlerweile zum Standard.

Im Zuge der im Gesundheitsplan 2040 beschlossenen Umstrukturierung und Verlagerung der Klinikstandorte Hollabrunn und Waidhofen/Thaya werden in Zukunft auch für die betreffenden Abteilungen für Psychiatrie neue Räumlichkeiten geschaffen. Bis dahin werden an beiden Standorten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Gegebenheiten umgesetzt.

Zur Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Standort Hinterbrühl wurde seitens der Abteilung Gesundheitsstrategie auf den am 27. März 2025 im NÖ Landtag beschlossenen Gesundheitsplan Niederösterreich 2040 verwiesen. Der Gesundheitsplan Niederösterreich hält zur Versorgungsregion Thermenregion fest, dass als zweiter Planungsschwerpunkt (in Abstimmung mit den Standorten in der Region) umgehend ein Neuausrichtungskonzept der Gesundheits- und Betreuungsangebote für anvertraute Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Hinterbrühl zu erstellen ist. Das Konzept hat insbesondere fachliche wie auch bauliche Synergien mit dem Sozialpädagogischen Betreuungszentrum auf demselben Standort zu berücksichtigen.

Aktuell werden auch Patientinnen und Patienten aus dem nördlichen Burgenland mitversorgt.

2.2.7 Recht auf Zugang ins Freie

Alle Abteilungen für Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügen über Außenbereiche und ermöglichen einen Aufenthalt im Freien mit Blick in den freien Himmel. Zuletzt wurde auch für die nach dem UbG untergebrachten Patientinnen und Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Hinterbrühl ein eigener Gartenbereich geschaffen.

2.2.9 Home Treatment als Erfolgsmodell

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass an der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie im UK Tulln bereits seit mehreren Jahren Hometreatment angeboten wird und an der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Hinterbrühl sechs Hometreatment-Plätze geplant sind.

2.2.10 Umgesetzte Anregungen und

2.2.11 Positive Wahrnehmungen

Die positiven Erwähnungen der vorgenommenen Verbesserungen in der Medikamenten- bzw. Suchtgiftgebarung an der Sozialpsychiatrischen Abteilung des LK Hollabrunn sowie des gut funktionierenden Entlassungsmanagements und des Einsatzes von Genesungsbegleitung an der Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin im UK Tulln im Bericht der Volksanwaltschaft werden seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur als Anerkennung der Arbeit und Bemühungen gesehen.

2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Zum Themenbereich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde von der Abteilung Gesundheitsrecht sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Stellung genommen.

Zur der unter dem Punkt Einleitung angeführten Aussage im Bericht, wonach es in NÖ einen eklatanten Mangel an passenden Betreuungsplätzen gäbe, führte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Folgendes aus.

„Zu den Ausführungen zum vorgebrachten eklatanten Mangel an passenden Betreuungsplätzen, der u.a. auch Niederösterreich betreffen soll, wird angemerkt, dass den Ausführungen nicht zu entnehmen ist, auf welches Datenmaterial sich diese Aussagen konkret stützen.

Sollten die entsprechenden Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023 entnommen worden sein, so darf darauf hingewiesen werden, dass die Anzahl an bewilligten Plätzen in stationären Einrichtungen der KJH gemäß Pkt. 4.1.4 der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023 stets zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres erhoben wird, währenddessen die Anzahl an betreuten Minderjährigen im stationären Bereich gemäß Pkt. 2.2 auf die jeweilige Jahressumme (ein Betreuungsplatz kann unterjährig nacheinander von mehreren Minderjährigen in Anspruch genommen werden) abstellt. Wenn also die beiden Messgrößen in Relation gesetzt werden, um Aussagen über einen etwaigen Überschuss oder eben einen „eklatanten“ Mangel an Betreuungsplätzen zu treffen, wird das regelmäßige Vorkommen von Rückführungen oder Abbrüchen aus der stationären Betreuung gänzlich außer Acht gelassen. Darüber hinaus gelten in der NÖ KJH mit der Bewilligung einer sozialinklusiven Wohngruppe der Betrieb zweier teilstationärer Betreuungsplätze und zweier BeVe-Plätze (begleitete Verselbstständigung) als mitbewilligt. Deshalb können diese Plätze bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ohne Bewilligung flexibel und bei Bedarf betrieben werden und sind daher nicht in der Statistik der bewilligten stationären Plätze erfasst. Die Zahl der bewilligten Plätze ist daher nicht abschließend; dieser Umstand ist der Vollständigkeit halber auch in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023 vermerkt.“

2.3.1 Umsetzung von Empfehlungen

In einer Einrichtung in NÖ fehlten beim Besuch der Kommission medizinische Notfallblätter.

Die Anregung der Volksanwaltschaft wurde von der Einrichtung umgehend umgesetzt und in der betroffenen Wohngruppe für alle betreuten Minderjährigen Notfallblätter erstellt, welche im Bedarfsfall zur schnellen Entnahme in der Gruppe aufliegen und alle erforderlichen Informationen wie z.B. die Dauermedikation, Daten über Zustimmungsberechtigte zu medizinischen Heilbehandlungen etc. enthalten.

Darüber hinaus sind Notfallblätter in den niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Standard und es wird deren Vorhandensein von der Aufsichtsbehörde auch im Zuge der behördlichen Aufsichten überprüft.

In zwei Krisenzentren in NÖ beanstandete die Kommission 6 den fehlenden Internetzugang als nicht mehr zeitgemäß und empfahl, eine Internetverbindung einzurichten und den Internetkonsum zu kontrollieren.

Die Internetverbindung in den betroffenen beiden Krisenzentren des Landes NÖ war in der Vergangenheit stellenweise unzureichend und insbesondere bei hoher Auslastung instabil. Zwischenzeitlich wurde jedoch eine umfassende Verbesserung der technischen Infrastruktur vorgenommen. Die Internetleitungen wurden ausgebaut, sodass seither eine zuverlässige und ausreichende Verbindung gewährleistet werden kann. Derzeit ist kein Krisenzentrum bekannt, in dem es noch zu Ausfällen kommen oder der Internetzugang gänzlich fehlen würde.

Im Rahmen der regelmäßigen Aufsichten wird zudem in allen Einrichtungen erhoben, ob ein funktionierender Internetzugang sowie eine ausreichende EDV-Ausstattung für die betreuten Minderjährigen vorhanden sind. Bislang konnten hierbei keine Mängel festgestellt werden und die Internetversorgung in den Einrichtungen wird dem aktuellen Bedarf und den pädagogischen Anforderungen gerecht.

In einer niederösterreichischen Einrichtung beurteilte eine Kommission die typischen Dynamiken eines Großheimes als problematisch.

Zu diesem Punkt darf ausgeführt werden, dass etwa das derzeit im konkreten Planungsstadium befindliche Krisenzentrum im Raum Gänserndorf als Außenwohngruppe konzipiert ist. Bei der Errichtung weiterer Wohngruppen werden diesbezügliche Standortüberlegungen zu den NÖ Sozialpädagogischen Betreuungszentren

weiter berücksichtigt werden.

2.3.3 Mangel an Unterbringungsplätzen

In Bezug auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in sozialinklusiven Wohngemeinschaften darf darauf hingewiesen werden, dass die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung bei einem vorliegenden Betreuungsmehrbedarf der jeweiligen Minderjährigen die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungsstunden ermöglicht. Zu diesem Zweck kann durch die Nutzung eines Sondertagsatzes oder Hinzuziehung des Moduls Individualbetreuung der konkrete Mehrbetreuungsbedarf der Minderjährigen individuell abgedeckt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Unterbringung von Minderjährigen in speziellen Folgeeinrichtungen grundsätzlich nach Dringlichkeit betreffend die individuelle Situation der Minderjährigen erfolgt.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ist der Bedarfsanalyse 2023 und der Empfehlung der Volksanwaltschaft, zwei weitere Kleingruppen zu errichten, nachgekommen und es wurden bereits weitere therapeutische und intensivpädagogische Kleingruppen eröffnet.

2.3.6 Konzepte und Krisenpläne

Die Anregung der Volksanwaltschaft auf Erstellung individualisierter Schutzkonzepte wurde aufgenommen und umgesetzt.

In einer von der Volksanwaltschaft berichteten Einrichtung haben seit dem Bericht der Volksanwaltschaft mehrere Aufsichten gem. § 53 NÖ KJHG stattgefunden. Im Zuge der Aufsichten wurde deutlich, dass die Anregung zur Erstellung individueller Krisenpläne aufgenommen wurde. Die Teams beschäftigten sich intensiv mit der Thematik „einen sicheren Raum schaffen“. Die Pädagoginnen und Pädagogen werden dabei teilweise durch externe Spezialisten unterstützt. z.B. wurde durch die pädagogische Leitung einer Gruppe ein Präventionsleitfaden zum Thema „Sucht“ erarbeitet, der sich inhaltlich auch umfassend mit dem Konzept eines sicheren Ortes auseinandersetzt. Diese Maßnahmen zeigen, dass sich die Einrichtung aktiv mit den Empfehlungen der Volksanwaltschaft

auseinandersetzt und kontinuierlich an der Verbesserung der pädagogischen Qualität arbeitet.

Für alle Klientinnen und Klienten der im Bericht der Volksanwaltschaft angeführten Außenwohngruppe liegen individuell angepasste Betreuungsverläufe vor. Diese beinhalten die jeweils entsprechenden Zielformulierungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Lebensumstände der Minderjährigen abgestimmt sind.

Darüber hinaus wurde die Empfehlung der Volksanwaltschaft umgesetzt und die Erstellung von individuellen Schutzkonzepten und Krisenplänen ist bereits für jene Minderjährige erfolgt, bei denen es erforderlich war. Diese Konzepte und Pläne sind speziell darauf ausgerichtet, im Falle von akuten Belastungssituationen oder Krisen schnell und angemessen reagieren zu können.

Weiters ist eine Erstellung von individuellen Schutzkonzepten und Krisenplänen für alle Minderjährigen der Außenwohngruppe geplant.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde schriftlich kommuniziert, dass sich die Pädagoginnen und Pädagogen in einem geeigneten Rahmen mit einer Aktualisierung und Anpassung der Konzeptionen an die konkreten Gegebenheiten der Außenwohngruppe auseinandersetzen sollen.

Im Zuge der behördlichen Fachaufsichten wird laufend darauf hingewiesen, dass Konzeptionen auf die jeweiligen Einrichtungen und Wohngruppen zugeschnitten sein müssen und entsprechende Aktualisierungen/Anpassungen auch eingefordert werden.

Es ist vorgesehen, dass jede Einrichtung über einen Krisenplan mit konkreten und nachvollziehbaren Handlungsschritten sowie Lösungsansätzen für den Anlassfall in diversen Krisensituationen verfügt (Krisenhandbücher und Krisenkonzepte enthalten verschiedene Szenarien, z.B. pädagogische Krisen, Krankheit und Tod, Gewalt und Kriminalität, Natur und Umwelt, Infrastruktur und Gebäude, Blackout usw.). Diese Krisenpläne werden in Abständen von 5 Jahren evaluiert. Dies ist auch Teil der Überprüfung im Rahmen der Aufsicht gem. § 53 NÖ KJHG.

2.3.8 Personalsituation

Zur der im Bericht thematisierten Personalsituation teilte die Abteilung Gesundheitsrecht mit, dass im Zuge der behördlichen Aufsichten das Thema Personalsituation regelmäßig geprüft und darauf hingewiesen wird, dass entsprechend der NÖ KJHEV pro Wohnform jeweils eine qualifizierte Betreuungsperson gem. § 17 Abs. 2 Z. 1-10 NÖ KJHG den Nachtdienst abdecken muss.

Insbesondere wird auch im Zuge der Neubewilligung von Wohngruppen seitens der Behörde auf die Notwendigkeit einer Rund-um-die-Uhr Betreuung durch qualifiziertes Personal gemäß § 17 Abs. 2 Z.1 bis 10 NÖ KJHG an 365 Tagen im Jahr in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen explizit hingewiesen.

2.3.11 Positive Wahrnehmungen

Unter dem Punkt positive Wahrnehmungen bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich berichtet die Volksanwaltschaft etwa von einer Einrichtung mit sehr ausführlichen Entwicklungsberichten unter Einbindung der Minderjährigen als Good Practice Beispiel für die fortlaufende Dokumentation, von einer Einrichtung, die sehr erfolgreich zum Thema „Schulverweigerer“ intensiv mit den Schulen und dem Herkunftssystem zusammenarbeitet sowie einer Eltern-Kind-Wohneinrichtung mit einem ganzheitlichen Ansatz zum Empowerment der Familie, die Familien eine stabile Umgebung anbietet und hilft, deren finanzielle Situation und Lebensumstände langfristig zu verbessern.

2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Zum Themenbereich Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden Stellungnahmen von den Abteilungen Gesundheitsrecht sowie Soziales und Generationenförderung erstellt.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung und im Zuge von unangekündigten kommissionellen Fachaufsichten werden von der Abteilung Gesundheitsrecht unter Berücksichtigung der einschlägigen

Bestimmungen Einrichtungen für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen regelmäßig bzw. bei Bedarf wiederholt überprüft. Die dabei auch anzuwendende NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV) enthält Regelungen zu einzelnen im Bericht der Volksanwaltschaft angesprochenen Themen.

2.4.1 Mangelnde De-Institutionalisierung

Die Abteilung Gesundheitsrecht teilte zur Forderung nach einer De-Institutionalisierung mit, dass sich das Land NÖ nach wie vor zur De-Institutionalisierung bekennt und es wird im Zuge des weiteren Ausbaus bei der Planung auf möglichst kleinräumige und gut an die öffentliche Infrastruktur angeschlossene Einrichtungen geachtet. Zudem erfolgt weiterhin eine stetige Erweiterung der Angebote im Bereich der mobilen Betreuung.

2.4.2 Anhaltender Personalmangel

Im Rahmen von Fachaufsichten wird die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalbedarfe regelmäßig überprüft.

Ebenso wird darauf geachtet, dass die Zielvorgaben hinsichtlich der Betreuung in der Einrichtung eingehalten werden.

So soll die Betreuung im Bereich Wohnen gewährleisten, dass all jenen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrem Wohnen verbinden, nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität und andererseits nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten.

Das Angebot in einer Tagesstätte soll gewährleisten, dass all jenen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrer Arbeitstätigkeit verbinden, wie weitest mögliche soziale und berufliche Eingliederung.

Im Zuge der Fachaufsichten im Jahr 2024 konnte festgestellt werden, dass die für die einzelnen Betreuungsformen vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel und Qualifikationsquoten (§ 7 NÖ iVm. Anlage 4 NÖ WTBV) überwiegend eingehalten wurden. Eine höhere Personalfuktuation konnte in manchen Einrichtungen beobachtet werden,

wobei die Gründe dafür unterschiedlich waren. Dass sich die Personalakquise zunehmend schwieriger gestaltet, wurde seitens der Träger bestätigt.

2.4.3 Problematische Erwachsenenvertretung

Durch eine bedarfsgerechte Unterstützung und Betreuung sollen Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Das Fehlen einer Erwachsenenvertretung stellt kein Hindernis für eine Aufnahme in eine Einrichtung der Behindertenhilfe dar.

Die gesamte Betreuungsarbeit ist individuell, soweit als möglich gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, zu planen und regelmäßig zu reflektieren. Ziel ist immer, die größtmögliche Selbständigkeit der betreuten Klientinnen und Klienten entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten zu erzielen. Hierzu zählt auch die Verfügung über eigene Geldmittel. Eine pauschale Drittverwaltung durch eine Einrichtung ist nicht zulässig, ebenso sind die Klientinnen und Klienten nicht zur Rechenschaft über die Verwendung ihrer Geldmittel verpflichtet.

2.4.5 Prüfungsschwerpunkt „Unterstützte Kommunikation und Entscheidungsfindung als Schritte zur Gewaltprävention“

Nach § 14 NÖ WTBV hat der Träger einer Einrichtung durch geeignete Maßnahmen Rechte, wie etwa die Entscheidungsfreiheit, die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und den Zugang zur vorhandenen Kommunikationstechnologie, sicher zu stellen. Anforderungen an Konzepte finden sich in Anlage 5 NÖ WTBV, dazu gehören auch Inhalte zu den Themen Gewaltprävention und Kommunikation.

Basierend auf der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung enthalten auch die für die Einrichtungen der Behindertenhilfe maßgeblichen Richtlinien die Verpflichtung, die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, worunter auch die Teilhabe im Bereich der Kommunikation zu subsumieren ist. Die Rechtsträger der Behinderteneinrichtungen haben daher im Rahmen ihres zu erbringenden Leistungsangebotes, für welches das Land NÖ Betreuungspauschalen entrichtet, sicherzustellen, dass die erforderliche Kommunikation

gewährleistet ist, und es bedient sich eine Vielzahl der Einrichtungen bereits der Mittel zur unterstützenden Kommunikation. Seitens der NÖ Landesregierung wird im Zuge von Bewilligungen und behördlichen Aufsichten auch entsprechend darauf geachtet, dass die Teilhabe der Menschen in dieser Hinsicht gewährleistet ist.

Im Zuge der Fachaufsichten war der in den Konzepten der Einrichtungsträger zur Förderung der Teilhabe am sozialen Leben und Ermöglichung einer größeren Selbstbestimmung vorgesehene Einsatz von individuell geeigneten pädagogischen Hilfen/Tools sowie individuell geeigneten Medien feststellbar. In den Einrichtungen stehen körpereigene Kommunikationsformen, nichtelektronische Kommunikationshilfen (z.B. Symbolkarten, Ich-Bücher, Themenmappen), elektronische Kommunikationshilfen (z.B. Tablets, Talker, Taster, Toni Box), Orientierungshilfen (z.B. bildliche Darstellung der Dienstpläne, des Tagesablaufs, der Hausordnung, der Freizeitangebote sowie des Verhaltens im Brandfall) zur Verfügung. Dem Betreuungspersonal werden entsprechende Fortbildungen angeboten (und diese werden auch absolviert). Bei einigen Trägern wurden bzw. werden eigene Stellen oder Verantwortliche für die „Unterstützte Kommunikation“ eingerichtet. Die Bedeutung der „Unterstützten Kommunikation“ für die unterstützte Entscheidungsfindung und im Hinblick auf Gewaltprävention ist unumstritten.

2.4.6 Fehlplatzierung von jüngeren Menschen

Im Ausbauplan des Landes NÖ ist die Ausweitung von Angeboten für die teilstationäre und stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf, insbesondere für jüngere Menschen, enthalten. Aktuell befindet sich das Land NÖ im Austausch mit einem Träger, um eine entsprechende stationäre Einrichtung im Raum Amstetten umzusetzen. Auch werden entsprechende Bedarfe im Rahmen mobiler Unterstützungsangebote abgedeckt.

Bezugnehmend auf einen angeführten Einzelfall kann die Darstellung der Volksanwaltschaft nicht nachvollzogen werden. Die Familie wurde bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung unterstützt und es wurden diesbezüglich auch Vorschläge für Einrichtungen der Behindertenhilfe kommuniziert, die jedoch zum Teil trotz freier Plätze nicht in Anspruch genommen worden sind. Die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung wurde als mögliche Alternative, nicht jedoch als einzige Möglichkeit, angeboten. Zwischenzeitlich

ist auch mit Unterstützung durch das Land NÖ eine Aufnahme in eine Einrichtung der Behindertenhilfe erfolgt.

2.4.7 Bedarfsgerechte Angebote für ältere Menschen

Für ältere Menschen gibt es in Niederösterreich zwei Angebote (§ 2 Abs. 1 NÖ WTBV), nämlich die Tagesbetreuung im Wohnhaus (in Wohneinrichtungen) sowie das Angebot „Wir im Alter“.

Die Tagebetreuung in Wohneinrichtungen ermöglicht die Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen in Form einer Tagesstruktur in den Wohneinrichtungen. Dieses Angebot richtet sich u.a. an (ältere) Menschen mit Behinderung, die nicht mehr (durchgehend) das Angebot in einer Tagesstätte in Anspruch nehmen möchten oder können. Im Rahmen der Tagesbetreuung im Wohnen wird ein speziell für ältere Menschen konzipiertes Betreuungssetting angeboten („Seniorengruppen“). Dieses teilstationäre Angebot kann auch in Kombination mit Tagesstätten genutzt werden.

Das Angebot „Wir im Alter“ richtet sich an Menschen mit Behinderungen im Alter, die das 55. Lebensjahr erreicht haben und altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, es umfasst Wohnen und Tagesbetreuung. Es handelt sich jeweils um bewilligungspflichtige Einrichtungen, die der behördlichen Aufsicht unterliegen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage ist das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen im Wohnen in den vergangenen Jahren sukzessive ausgeweitet worden.

2.4.8 Kostenbelastung infolge starrer Abwesenheitsregelungen

Menschen mit Behinderungen soll durch eine entsprechende Wohnbetreuung die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden. Ziel ist, die Menschen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes im Lebensbereich Wohnen zu unterstützen. Es ist zu gewährleisten, dass all jenen Bedürfnissen des Bewohners entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrem Wohnen verbinden: nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität, andererseits nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen

Kontakten. Die Wohnbetreuung soll auch zu vermehrter Selbständigkeit und Selbstbestimmung beitragen, und damit zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe führen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist eine regelmäßige Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner in der Wohneinrichtung essentiell. Dies betrifft auch die Anwesenheit an Wochenenden, zumal gemeinsame Aktivitäten am Wochenende wesentlich zur sozialen Integration aller Bewohnerinnen und Bewohner beitragen. Daneben ist natürlich auch die Aufrechterhaltung von familiären Kontakten für die eigene Lebensgestaltung wünschenswert und wichtig.

Um beide Faktoren gut in Einklang zu bringen, wurde in den Richtlinien Wohnen ein Gleichgewicht in der Form formuliert, dass mehrtägige Abwesenheiten für Besuche außerhalb der Wohneinrichtung jedes zweite Wochenende eingeplant werden können, ebenso wie ein Urlaub im Ausmaß von bis zu sechs Wochen (in Summe 82 Tage). Um das regelmäßige Verbringen von Freizeit in der Wohneinrichtung bzw. eine Teilnahme an der dortigen Freizeitgestaltung zu ermöglichen, sind höhere Frequenzen an Abwesenheiten bzw. durchgehende Wochenendaufenthalte außerhalb der Wohneinrichtung aus agogischer Sicht aber nicht zu empfehlen.

Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass der Rechnungshof aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermehrte pauschale Abschläge für Abwesenheitstage empfohlen hat.

Bei erheblichen Überschreitungen des Abwesenheitskontingentes stellt sich auch die Frage der tatsächlichen Notwendigkeit für eine stationäre Unterbringung und die damit verbundene Kostentragung durch das Land Niederösterreich. Hierbei ist abzuwägen, ob in Anbetracht des bestehenden Bedarfes an Wohnplätzen, die Betreuung in einem Wohnhaus nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Abgesehen davon können gehäufte Abwesenheiten, insbesondere bei kleineren Rechtsträgern, einen nicht verkraftbaren wirtschaftlichen Abgang bewirken, der den weiteren Betrieb der Einrichtung gefährdet. So hat der Rechtsträger die Betreuung in den Wohneinrichtungen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zu gewährleisten: Im Krankheitsfall ist für die durchgehende Betreuung und Pflege Sorge zu tragen, da es nicht Aufgabe der

Angehörigen ist, erkrankte Personen zu Hause zu betreuen. Ebenso haben die Rechtsträger die Betreuung zu gewährleisten, wenn Bewohnerinnen und Bewohner ihren Urlaub innerhalb der Einrichtung verbringen möchten. Dies setzt voraus, dass jederzeit ausreichend und fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Daher muss auch an Wochenenden, an denen einzelne Klientinnen und Klienten zu Hause betreut werden, das erforderliche Personal für alle Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden sein.

Die Darstellung der Volksanwaltschaft, wonach die Einrichtung, egal ob Tagesstätte oder Wohneinrichtung, die Klientinnen und Klienten im Falle einer Überschreitung des Abwesenheitskontingentes zur Entrichtung einer Gebühr von täglich rund EUR 100,-- verpflichten kann, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Wie bereits zuvor in mehreren Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft ausgeführt, werden die Pauschalzahlungen des Landes NÖ an den Rechtsträger im Falle einer Überschreitung des zulässigen Abwesenheitskontingentes gekürzt. Diesen wirtschaftlichen Abgang hat der Rechtsträger zu tragen, eine Überwälzung der Kosten oder gar eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Rechtsträger ist nicht zulässig. Möglich ist dies nur im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit dem Land NÖ. Daher sind durch den Rechtsträger einseitig vorgeschriebene „Platzhaltegebühren“ oder dergleichen nicht zulässig.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine Überwälzung der Kosten oder sogar eine Beendigung des Betreuungsvertrages so gut wie nie vorkommt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau